

## #UGNovelle: Neues Studienrecht ab dem WS 2022/23

### Was sich für Studierende ab 1. Oktober 2022 konkret ändert:

- **Mindeststudienleistung (§ 59a UG bzw. § 63a HG):** Studienanfänger/innen, die ab dem WS 2022/23 ein neues Bachelor- oder Diplomstudium belegen, müssen **innerhalb von vier Semestern** Studienleistungen im Umfang von **16 ECTS-Punkten** erbringen. Damit sind durchschnittlich 4 ECTS-Punkte in einem Semester zu absolvieren, was weniger als einem Siebtel der üblicherweise für ein Semester vorgeschriebenen Studienleistung (30 ECTS-Punkte) entspricht.
  - ⇒ **Zweijährige Sperre bei Nichterreichung:** Gelingt das nicht, erlischt die Zulassung für das betroffene Studium. Erst nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Studienjahren kann neuerlich die Zulassung beantragt werden.
  - ⇒ **Informationspflicht der Universitäten bzw. PH:** Sie haben Studienanfänger/innen über die Rechtsfolgen bei Nichterbringung der Mindeststudienleistung = das Erlöschen der Zulassung zu informieren.
  - ⇒ **Mindeststudienleistung und Studieneingangs- und Orientierungsphase:** Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende die in der StEOP vorgeschriebenen Prüfungen auch nach der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat. Die bisher vorgesehene Sperre von drei Semestern mit der Möglichkeit der nachfolgenden Neuzulassung entfällt. Man kann das betroffene Studium also nicht noch einmal belegen und von vorne beginnen.
- **Möglicher Abschluss eines „Learning Agreements“ (§ 59b Abs 3 UG bzw. § 63b Abs 3 HG):** Universitäten und PH können eine Lernvereinbarung **mit Diplom- oder Bachelorstudierenden abschließen, die ein Jahr vor ihrem Abschluss** stehen (nach Absolvierung von 120 ECTS-Punkten bei einem Diplom- oder Bachelorstudium). Voraussetzung dafür ist, dass sie im vorangegangenen Jahr ihr Studium nicht prüfungsaktiv betrieben (also weniger als mind. 16 ECTS-Punkte erbracht) haben. Die genauen Details sind in der Satzung der Universität bzw. der Pädagogischen Hochschule zu regeln. Darin werden konkrete Unterstützungsleistungen durch die Universität bzw. die Pädagogische Hochschule festgeschrieben, wie z.B.:
  - *ein Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen*
  - *die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl oder*
  - *auch die Rückerstattung eines allfällig bezahlten Studienbeitrags.*

Selbstverständlich enthält das Learning Agreement auch Leistungen, die die/der einzelne Studierende im Gegenzug erbringen muss, z.B.: bestimmte Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren oder die Bachelor- oder Diplomarbeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums auch tatsächlich abzuschließen. Das gilt ebenso für etwaige Konsequenzen bei Nichterfüllung.

- **Einheitliche Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums:** Durch den **Entfall der Nachfrist** Studierende sind ab dem Wintersemester 2022/23 verpflichtet, die Fortsetzung des Studiums bereits bis 31. Oktober (Wintersemester) und bis 31. März (Sommersemester) zu melden.
- **Vereinfachung und Ausweitung der Anerkennung (§ 78 UG bzw. § 56 HG):**
  - **Neue Frist für die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen:** Die Anerkennung von vor der Zulassung absolvierten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen kann **nun nur mehr bis spätestens Ende des zweiten Semesters beantragt** werden. Danach ist das für das betreffende Studium nicht mehr möglich. Studierende, die sich daher ab dem WS 2022/23 im 3. Semester oder höher befinden und die noch früher erbrachte Studienleistungen anerkannt haben möchten, **müssen den entsprechenden Antrag bis spätestens 30. September** (Wintersemester) beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ (Studienpräses, etc.) schriftlich beantragen und alle dafür relevanten Unterlagen (Zeugnisse, Curricula, Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Gegenüberstellung der Inhalte der absolvierten Prüfungen mit den im Curriculum vorgeschriebenen Inhalten etc.) vorlegen.
  - **Beweislastumkehr:** Es ist nun **an den Universitäten bzw. den PH** zu belegen, wenn sie anderswo erbrachte Studienleistungen nicht anerkennen, weil wesentliche Unterschiede zu im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorliegen. Dabei wird nun auf die wesentlichen Lernergebnisse (= die in einem Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) abgestellt. Im Rahmen eines Studiums erworbene Lernergebnisse werden insbesondere im Qualifikationsprofil zu diesem Studium beschrieben. Bisher mussten Studierende die Gleichwertigkeit der Studienleistungen nachweisen.
  - **Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen:** Nun können unter anderem auch berufliche oder außerberufliche Qualifikationen in einem Umfang bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt werden, wenn die jeweilige Universität bzw. PH ein entsprechendes Validierungsverfahren dafür vorsieht.

- **ECTS-Gerechtigkeit für die bessere, angemessene Verteilung des Arbeitsaufwands für Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 14 Abs 2a UG bzw. § 33 Abs 2 HG):** Universitäten und PH müssen noch genauer auf die **Verteilung des sog. Workloads achten** und das im Rahmen ihres Qualitätsmanagements entsprechend evaluieren. Für Studierende bringt diese Neuregelung die Garantie, dass **„drin ist, was draufsteht“**. Sie wissen damit genau, was auf sie in einer Lehrveranstaltung oder bei einer Prüfung zukommt. Grundsätzlich gilt die Regel, dass der Arbeitsaufwand für einen ECTS-Punkt 25 Echtstunden umfasst.
- **Mehr Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 79 Abs 1 UG bzw. 44 Abs 1 HG) & Härtefallklausel für Studierende, denen die letzte Prüfung fehlt (§ 77 Abs 4 UG bzw. 59 Abs 1 HG):** Die Frist, binnen derer eine Prüfung wegen eines schweren Mangels beanstandet werden kann, wird von **derzeit zwei auf vier Wochen** verlängert. Ein schwerer Mangel ist dann gegeben, wenn die Prüfung ohne diesen positiv beurteilt worden wäre. Zudem ist **nun eine zusätzliche Wiederholung einer Prüfung möglich, wenn es sich um die letzte Prüfung vor dem Abschluss handelt**. Dabei wird es sich in der Regel um eine vierte Prüfungswiederholung handeln, es sei denn die Satzung der jeweiligen Universität oder PH sieht etwas Anderes vor.
- **Erleichterungen für behinderte Studierende:**
  - **Befreiung von der gesetzlichen Mindeststudienleistung:** Für Studierende mit einer (nicht vorübergehenden) Behinderung im Sinne von § 3 des Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetzes gilt die verpflichtende Mindeststudienleistung nicht, die bei Neuaufnahme eines Studiums ab 1. Oktober 2022 zu erbringen ist.
  - **Recht auf abweichende Prüfungsmethode** nun auch bei Zulassungs- und Aufnahmeverfahren, wenn das vorgesehene Procedere aufgrund der Behinderung (i.S.d. §3 Bundesbehindertengesetzes) nicht durchführbar oder zumutbar ist.
  - **Neuer gesetzlicher Beurlaubungsgrund der „vorübergehenden Beeinträchtigung“** neben den bisherigen, das sind: Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Erkrankung, Schwangerschaft, Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten, Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres.
- **Beurlaubung aus unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen (§ 67 UG bzw. § 58 HG):** Die Beurlaubung vom Studium ist nun auch während des Semesters möglich, wenn diese Gründe unvorhergesehen und unabwendbar auftreten. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen bleiben aufrecht.

*Was schon seit 2021 im Studienrecht gilt:*

- *§ 76 UG bzw. § 42 HG– die Bestimmungen über die bessere Planbarkeit im Studium und die Verpflichtung, dass alle Termine, die Art, der Ort sowie die Form von Lehrveranstaltungen bereits vor Beginn des Semesters feststehen müssen.*
- *§ 76a UG bzw. § 42b UG– Sonderbestimmung für elektronische Prüfungen*
- *§ 79 UG bzw. § 44 HG – Bestimmungen über die Öffentlichkeit, die Protokollführung sowie über das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen, die digital durchgeführt werden.*